

kann man eine freiere und duldsamere Haltung gegenüber religiösen Problemen überhaupt beobachten. Das alte Vorurteil gegen das Christentum als Hilfsmacht des europäischen Imperialismus und Feind eines gesunden und fortschrittlichen Volkstums schwindet langsam dahin und jede wahre Religiosität wird von vielen als eine befreiende, lebensbejahende Kraft erkannt. Gewiß zeigen manche gebildete Türken heute eine gewisse Hinneigung zum Christentum nur deshalb, weil sie darin einen Weg zu höherer Zivilisation und Menschlichkeit erblicken, so wie für sie im allgemeinen Amerika das große Vorbild geworden ist²⁶. Aber dahinter schlummert doch mitunter eine ungestillte Sehnsucht nach einer vollbefriedigenden Religion. Wird die Mission, wenn dieses große Suchen und Ringen einmal offen zutage tritt, ihrer Aufgabe dann gewachsen sein?

KLEINE BEITRÄGE

Zum Eherecht der Orientalen

Von Prof. Dr. Audomar Scheuermann, O. F. M., München

In Bälde wird dem Gesetzbuch für die lateinische Kirche dasjenige für die orientalische Kirche an die Seite treten. Zwei wichtige Teile daraus wurden vom Hl. Stuhl bereits veröffentlicht, das Eherecht durch das Motuproprio „Crebrae allatae“ vom 22. Februar 1949 mit Geltung vom 2. Mai 1949¹ und das Prozeßrecht durch das Motuproprio „Sollicitudinem Nostram“ vom 6. Januar 1950 mit Geltung vom 6. Januar 1951 an².

Es ist also heute bereits das neue Eherecht in Geltung. Es empfiehlt sich daher, einige auch für die missionarische Praxis wichtige Punkte besonders hervorzuheben.

Das neue Eherecht gilt für alle Angehörigen der orientalischen Kirche. Diese stellt in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine Einheit dar, ist vielmehr aus einer Reihe besonderer Gemeinschaften zusammengesetzt, die ihre je eigene hierarchische Führung und besondere Rechtsordnung haben. Im Bereich des Eherechts sind nun die Partikularrechte der einzelnen Riten der orientalischen Kirche überwunden und durch ein einheitliches päpstliches Recht geregelt.

Trotz der weitreichenden wörtlichen und sachlichen Übereinstimmung zwischen dem lateinischen und dem orientalischen Eherecht ist doch auf eine Reihe bemerkenswerter Unterschiede hinzuweisen.

²⁶ L. Levonian, *The Turkish Press 1932—1936*, Beirut 1937, S. 26; G. Simon, *Die Welt des Islam und ihre Beziehungen mit der Christenheit*, Gütersloh, 1948, S. 367 ff.

¹ AAS 41, 1949 pag. 89—119.

² AAS 42, 1950 pag. 5—120.

1. Die Frage der Zuständigkeit

Das orientalische Eherecht ist für die Angehörigen der orientalischen Riten verbindlich. Zu welchem Ritus jemand gehört, wird im allgemeinen durch die Taufe bestimmt (CIC c. 98 § 1). Innerhalb des Ritus begründet der eigentliche oder uneigentliche Wohnsitz die Zugehörigkeit zu Bischof oder Pfarrer. (Or. Eherecht c. 86 § 3 n. 1). Es ist nicht so, daß, wer am Wohnsitz keinen Bischof oder Pfarrer des eigenen Ritus hat, nun ohne weiteres dem Bischof oder Pfarrer eines anderen orientalischen Ritus zugehört; vielmehr ist hierüber ausdrücklich bestimmt:

Wenn sich am Wohn- oder Aufenthaltsort kein Pfarrer des eigenen Ritus befindet, so wird in der Regel der zuständige Bischof solchen Katholiken den Pfarrer eines anderen Ritus zum Seelsorger bestimmen, der dann auch traugungsberechtigt ist (c. 86 § 3 n. 2). Wenn sich Gläubige außerhalb einer Diözese des eigenen Ritus befinden und also keinen zuständigen Bischof haben, so unterstehen sie dem Ortsobherhirten, der für sie traugungsberechtigt ist. In rituell gemischten Gegenden können am gleichen Ort mehrere Oberhirten in Frage kommen; in solchen Fällen wird der Hl. Stuhl oder mit seiner Zustimmung der Patriarch den zuständigen Oberhirten bezeichnen (c. 86 § 3 n. 3). Wenn Brautleute verschiedenen Riten zugehören, so ist zur gültigen Trauungsassistenz jeder Bischof oder Pfarrer berechtigt, der wenigstens für einen Brautteil zuständiger Oberhirt ist (c. 86 § 2). In der orientalischen Kirche gilt die Ordnungsvorschrift, daß in der Regel in erster Linie der Pfarrer des Bräutigams (nicht der Braut) anzugehen ist (c. 88 § 3).

Orientalen also, welche im Bereich der lateinischen Kirche leben und hier keinen Ordinarius ihres Ritus haben, unterstehen, was die gültige Trauungsassistenz angeht, dem Oberhirten der betreffenden lateinischen Diözese. Doch ist auf ihre Ehe nicht das lateinische, sondern das orientalische Eherecht anzuwenden.

2. Hindernisrecht

Im Hindernisrecht bestehen 2 bemerkenswerte Unterschiede gegenüber dem lateinischen Eherecht.

Zunächst besteht das Hindernis der Religionsverschiedenheit (*cultus disparitas*) zwischen einem getauften, wenn auch akatholischen, und einem ungetauften Partner. Das Hindernis hat bekanntlich in der lateinischen Kirche bis 1918 in der gleichen Weise bestanden, wurde aber durch den CIC auf die Ehen zwischen Katholiken und Ungetauften beschränkt. Diese Beschränkung wurde für die Orientalen nicht übernommen. Es haben demnach auf Grund des neuen Eherechtes die Ehen zwischen nichtunierten Orthodoxen und Ungetauften keine Rechtsgültigkeit, eine Tatsache, die zweifellos für viele in Rußland geschlossenen Ehen von weittragender Bedeutung ist.

Nicht so schwerwiegend ist der weitere Unterschied im Hindernisrecht, daß die Verwandtschaftsgrade bei den Hindernissen der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft in der Seitenlinie nach der sogenannten römisch-rechtlichen Berechnung gezählt werden, d. h. die Grade in der Seitenlinie werden ermittelt durch die Zahl der Zeugungen in beiden Verbindungslinien zum gemeinsamen Stamm (c. 66 § 4 n. 3). Damit verdoppeln sich im orientalischen Eherecht die Grade der Seitenlinie gegenüber der lateinischen Zählung. Es ergibt sich also:

lateinischer Verwandtschaftsgrad	orientalischer Verwandtschaftsgrad
1. Grad =	2. Grad
2. Grad, berührend den 1. =	3. Grad
2. Grad =	4. Grad
3. Grad, berührend den 1. =	4. Grad
3. Grad, berührend den 2. =	5. Grad
3. Grad =	6. Grad

Sachlich besteht in den beiden Verwandtschaftshindernissen in beiden Rechten kaum ein Unterschied; sie bestehen gemäß cc. 66 § 1, 2 und 67 § 1 n. 1 in den geraden Linien unbegrenzt, Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie bis zum 6. Grad einschließlich (= 3. Grad lateinischer Zählung), Schwägerschaft in der Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich (= 2. Grad lateinischer Zählung). Auf Grund der verschiedenen Zählung können die Hindernisse in der orientalischen Kirche jedoch in einzelnen Fällen weiter gehen: So ist in der lateinischen Kirche die Seitenverwandtschaft im 4. Grad, berührend den 2. nicht mehr ehelindernd, wohl aber in der orientalischen Kirche, da es sich nach dortiger Zählung um eine Seitenverwandtschaft im 6. Grad handelt.

Neben der Schwägerschaft, wie sie aus dem lateinischen Kirchenrecht bekannt ist, gibt es in der orientalischen Kirche auf Grund partikularen Rechts noch 2 weitere Arten von Schwägerschaft, deren Geltung für die betreffenden Riten vom neuen Eherecht anerkannt ist. Praktisch dürften diese Arten von Schwägerschaft nur im Falle der Ehe unter Geschwistern aktuell werden; es können z. B. nicht 2 Brüder 2 Schwestern heiraten, weil in manchen Riten, so bei den Griechen, eine Schwägerschaft auch unter der beiderseitigen Blutsverwandtschaft durch die Ehe begründet wird, die in diesem Falle eheverungültigend wirkt (c. 67 § 1n2).

Bezüglich der Dispensmöglichkeit bei Eehindernissen ist beachtlich, daß bei den Orientalen die Bischöfe und die Patriarchen weitergehende Vollmachten haben als die Oberhirten der lateinischen Kirche. Während letzteren nur die Dispensvollmachten der cc. 1043—45 zustehen, räumt c. 32 des orientalischen Eherechts den Bischöfen und Patriarchen ständige Dispensvollmachten ein. Weiterhin ist bemerkenswert, daß nunmehr durch c. 34 auch den Pfarrkooperatoren die Dispensvollmachten wie in den cc. 1043—45 eingeräumt sind.

3. Das Konsensrecht

In der Lehre vom Konsens fallen 2 Neuerungen auf: Die schwere, von außen und ungerecht eingeflößte Furcht wirkt nur dann ehevernichtend, wenn sie eingeflößt wurde „ad extorquendum consensum“ (c. 78 § 1). Diese Formulierung scheint strenger als die des lateinischen Kirchenrechts des c. 1087 § 1, wo nur verlangt ist, daß sich jemand einzig durch die Eheschließung dem angedrohten Übel entziehen kann, nicht aber verlangt ist, daß der Furchteinflößung die Absicht der Konsenserzwingung innewohnt. Eine bekannte eherechtliche Kontroverse ist damit wohl für die orientalische Kirche im strengeren Sinne entschieden worden.

Die 2. bemerkenswerte Verschiedenheit liegt in der Bestimmung des c. 83: „Matrimonium sub conditione contrahi nequit“. Damit ist im Gegensatz zum lateinischen Eherecht die Eheschließung bei den Orientalen ein bedingungsfeindliches Geschäft; eine unter Bedingung, sei es einer erlaubten oder unerlaubten, abgeschlossenen Ehe ist ungültig.

4. Die Formvorschriften

Während auch in der orientalischen Kirche die Ehe vor dem Bischof oder Pfarrer und 2 Zeugen abgeschlossen werden muß, ist bemerkenswert, daß c. 85 ein weiteres Gültigkeitserfordernis aufstellt: Die Eheschließung muß „ritu sacro“ erfolgen. Durch lange Jahrhunderte hindurch galt der kirchliche Segensritus bei den Orientalen als zur Gültigkeit der Eheschließungsform erforderlich. Diese alte Tradition hat nunmehr auch die Anerkennung des Hl. Stuhls gefunden; zur Gültigkeit ist nicht bloß die Assistenz, sondern auch die Benediktion von seiten des Priesters verlangt. Normalerweise geschieht diese Benediktion im Ritus der sogenannten Coronation. Falls dieser etwa dem lateinischen Brautsegen entsprechende Ritus aus irgendwelchen Gründen unterbleibt, ist dennoch außer der aktiven Assistenz die Segenserteilung von seiten des Priesters zur Gültigkeit erforderlich.

Wegen dieser Notwendigkeit der rituellen Segnung kann auch das Verbot des liturgischen Ritus für Menschen, wie es im lateinischen Kirchenrecht gilt (CIC c. 1102 § 2 u. 1109 § 3), in das orientalische Kirchenrecht nicht mehr aufgenommen werden.

Eine eingehende vergleichende Studie über das lateinische und orientalische Eherecht gedenken wir demnächst an anderer Stelle vorzulegen. Es sollen hier nur die praktisch bedeutsamsten Unterschiede hervorgehoben werden, die bei der Behandlung der Ehen von Orientalen zu beachten sind.

BESPRECHUNGEN

Julius Tyciak, Zwischen Morgenland und Abendland. Ein Beitrag zu einem west-östlichen Gespräch. Bastion-Verlag, Düsseldorf 1949, 166 S.

Wiederum ein echter Tyciak! In einer beschwingten, nur bisweilen leicht manierlichen Sprache, mit guter Kenntnis der Liturgie, der Väter und der Theologen des Ostens (einschließlich der Sophiologen) und des Westens (besonders der Tübinger, Scheebens und Schells) möchte T. Gedanken für ein Gespräch zwischen Ost und West bereitstellen als „Prolegomena zu einer Theologie der Begegnung“. Dabei geht es ihm weniger um die eigentlichen Unterscheidungsfragen als um die „Klangfarbe“, in der auch in den übrigen Teilen der Dogmatik Verschiedenheiten (nicht Gegensätze) bestehen. Die stets anregenden und lehrreichen Ausführungen stützen sich vor allem auf die „dogmatisch sehr fruchtbare Liturgie“ des Ostens.

T. ist bemüht, der Gefahr auszuweichen, die lebendige Fülle des östlichen Geistes in starre Schemata zu pressen. Es sei dahingestellt, ob das immer gelungen ist. U. E. sollte man Prägungen wie „der östliche Mensch“ vermeiden, da sie zu generisch sind. Kann man aus der syrischen Liturgie z. B. allgemeine Schlüsse für den „östlichen Menschen“ ziehen usf.

Der Wert des Buches für die Missionswissenschaft sei mit den Worten des Verfassers beleuchtet: „Die östliche Geisteswelt muß endlich einmal für unser theologisches Denken fruchtbar werden. Da ist auch die gesamte asiatische Denkwelt mit eingeschlossen. Hat nicht auch hier Pius XI die Tore aufgestoßen... Da wird es sicher eine Aufgabe des christlichen Ostens sein, eine Brücke zu